



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundeskanzleramt
Sektion III
Minoritenplatz 3
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2009; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 25. September 2009 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2009 wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die im Begutachtungsentwurf eingeführten Genderbezeichnungen werden grundsätzlich begrüßt. Die gendergerechte Formulierung ausschließlich in die novellierten Teile des Gesetzes aufzunehmen birgt aber die Gefahr einer Fehlinterpretation: Es könnte der Eindruck entstehen, dass nur die gegenderten Bestimmungen tatsächlich auch auf Beamtinnen anzuwenden sind.

Zu Art. 1 Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979:

Zu Art. 1 Z 3 (§ 9 Abs. 1):

Dass das Personalverzeichnis nunmehr in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden soll (unter zeitgleichem Entfall der verpflichtenden Papierform), wird als zeitgemäße Neuerung begrüßt. Im Hinblick auf die im Verzeichnis anzuführenden, detaillierten Daten der Bediensteten (Geburtsdatum, Gehaltsstufe uvm.) werden jedoch datenschutzrechtliche Bedenken angemerkt. Es wird auf Grund dieser Bedenken davon ausgegangen, dass eine Veröffentlichung ausschließlich im Intranet des Bundesministeriums erfolgen kann.

Dass gleichartige Regelungen für die Vertragsbediensteten gelten sollen (siehe Art. 3 Z 3), wird im Sinne der Einheitlichkeit für sinnvoll erachtet.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 32 Abs. 5):

Es wird angeregt, die verpflichtende Teilnahme vorzusehen.

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0015-III/FV/2009
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: III/FV
E-Mail: iris.hornig@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-92376 / 53120-8192376
Ihr Zeichen: BKA-920.196/0011-III/1/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Zu Art. 1 Z 10 (§ 34 Abs. 1):

Es wird angeregt, auch die Fachgebiete Finanzmanagement und Steuerungsinstrumente in die demonstrative Aufzählung der Programme aufzunehmen.

Zu Art. 13 (§ 41a):

Die explizite Festlegung der Zuständigkeit der Berufungskommission in Angelegenheiten der Dienstzuteilung wird als konsequente Ergänzung der Zuständigkeit in Fällen der Versetzung (bzw. als Beseitigung von Unklarheiten) zustimmend zur Kenntnis genommen. Dass die konkrete Aufzählung der Zuständigkeiten der Berufungskommission nunmehr nicht mehr im Verfassungsrang steht, ermöglicht es, notwendige Adaptierungen leichter durchzuführen. Dies sollte aber nicht zu einer übermäßig häufigen Änderung der Zuständigkeiten durch den einfachen Gesetzgeber führen.

Zu Art. 1 Z 15 und 16 (§§ 43 Abs. 1 und § 43a).

Die Vereinheitlichung der Dienstpflichten von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten wird ebenso wie die explizite Festlegung von Regeln zum achtungsvollen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr begrüßt.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 56 Abs. 7):

Die Notwendigkeit, eine Verordnung im Sinne des neuen § 56 Abs. 7 zu erlassen, wird nicht gesehen, da jedenfalls im Einzelfall eine konkrete Prüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände erforderlich ist. Bisher wurde mit den bereits bestehenden Regelungen des § 56 Abs. 2 das Auslangen gefunden.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 140 Abs. 4a):

Den Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen soll künftig der Berufseinstieg auf Verwendungen in der Grundlaufbahn und in der Funktionsgruppe A1/1 bei entsprechender Abgeltung ermöglicht werden. Auch kann der der Verwendung entsprechende Amtstitel als Verwendungsbezeichnung geführt werden.

Nach wie vor ist aber keine generelle „A1-Wertigkeit“ des Bachelorstudiums vorgesehen:

So ist laut Anlage 1 Z 1.12 das Ernennungserfordernis einer der Verwendung entsprechenden Hochschulbildung nachzuweisen durch:

- a. den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 UG oder
- b. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 FHStG aufgrund eines FH-Masterstudienlehrganges oder eines FH-Diplomstudienlehrganges.

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 UG sind Bachelorstudien ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikation, 2005/36/EG.

Das Bachelorstudium ist auf Grund des Konzepts der Bologna-Studienarchitektur als berufsqualifizierender Abschluss zu betrachten. Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wird es auch möglich sein, sechssemestrige Bologna-Studien um zwei Semester zu verlängern, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist.

Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bachelor- und Masterstudien eingerichtet werden (§ 54 Abs. 2 leg.cit.), Diplomstudien dürfen nur mehr auslaufend angeboten werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geht daher davon aus, dass die vorgeschlagene Neuregelung nur ein erster Schritt in Richtung völlige Gleichstellung des Bachelorstudiums und Aufnahme in den Katalog der Anlage 1 Z 1.12 sein kann. In diesem Zusammenhang wird sowohl aufgrund einer fortschreitenden Internationalisierung darauf hingewiesen, dass der Bachelorabschluss in anderen Ländern als vollwertiger akademischer Abschluss Standard ist, als auch die innerstaatliche Vorbildwirkung des Bundes betont. Eine generelle „A1-Wertigkeit“ des Bachelorstudiums im Bundesdienst fördert die Akzeptanz des Bachelorabschlusses in Wirtschaft und Industrie und ist daher umzusetzen.

Zu Art. 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 4a und 4b):

Grundsätzlich ist die Verlängerung der Möglichkeit, die schriftliche Anwendbarkeit des § 30 Abs. 4 GehG auszuschließen („opt-out“ aus „all-in“-Funktionszulage), zu befürworten. Problematisch erscheint jedoch die Möglichkeit, das „opt-out“ mit jedem Kalendermonat durchführen zu können: Diese Möglichkeit zu monatlichen Änderungen stellt einen enormen Verwaltungsaufwand dar und kann dazu führen, dass die Bediensteten in arbeitsintensiven Monaten „herausoptieren“ und in weniger arbeitsintensiven Monaten bzw. in der Urlaubszeit den „all-in-Bezug“ in Anspruch nehmen. Aus Dienstgebersicht scheint die Regelung sehr bedenklich.

Zu Z 9 (§ 34 Abs. 8):

Siehe Stellungnahme zu Art. 1 Z 27.

Zu Art. 3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

Die Änderungen des VBG decken sich in den relevanten Punkten mit den entsprechenden Änderungen im BDG bzw. des GehG. Insoweit sich zu den Änderungen des VBG Bedarf zur Stellungnahme ergibt, siehe Ausführungen zu den Änderungen des BDG bzw. GehG.

Zu Art. 6 (Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989):

Zu Art. 6 Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Die Einführung und Beibehaltung der Gewichtungsregelung in Ausschreibungen wird als sinnvoll erachtet. Diese Regelung führt zu mehr Transparenz und Übersichtlichkeit im Bewerbungsprozess. Ein inhaltliches Feedback für die Bewerberinnen und Bewerber wird dadurch wesentlich erleichtert.

Zu Art. 6 Z 10 (§ 12 Abs. 5):

Die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme auf Wunsch der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen oder der von ihr oder ihm namhaft gemachten weiblichen Bediensteten gemäß § 12 Abs. 5 wird begrüßt.

Zu Art. 6 Z 16 (§24 Z 1), 17 (§25 Z 5) und Z 25 (§72):

Ein zentral abgewickelter „Eignungsscreening“ kann nur eine kompetente Vorauswahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen der Ersatzstelle darstellen und keinesfalls ressortspezifische Qualifikationen überprüfen.

Durch diese Neuregelung würde die Personalhoheit des jeweiligen Ressorts erheblich eingeschränkt. Es wird daher vorgeschlagen, dieses zentral abgewickelte „Eignungsscreening“ fakultativ vorzusehen, da die verpflichtende Anwendung einer zentralen Überprüfung die Gefahr enthält, Ressortspezifika nicht abzubilden und das Risiko für zeitliche Verzögerungen bei Personalaufnahmen in sich birgt. Insofern ist im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungsreformdebatte grundsätzlich die Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen.

Wien, 16. Oktober 2009

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt